

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXL.

Bern, 26. Sept. 1799. (5. Vendémiaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, auf die Berichtserstattung seines Ministers der innern Angelegenheiten über die den Commissarien Fisch und Specker aufgetragene Untersuchung der Amtsverrichtungen von der suspendirten Verwaltungskammer des Kant. Sentsis, namentlich ihrer Administration des Staats-eigenthums — in Betrachtung, daß diese Untersuchung durch das Einrücken der feindlichen Armee unterbrochen worden, und daher nicht als geendigt anzusehen ist — jedoch in Betrachtung, daß dieselbe hinreicht, um über den gegen die Mitglieder der Verwaltungskammer entstandenen Verdacht von Untreue ein gegründetes Urtheil zu fallen —

beschließt:

1. Die H. Ränzle, Hausli, Walder, Lenzenmann und Würth, suspendirte Mitglieder der Verwaltungskammer des Kant. Sentsis, sind gegen den über ihre Amtstreue erhobenen Verdacht gerechtfertigt.

2. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Bern den 9. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 23. Sept. 1799.

Der Sekretär des Ministers des Innern,
K a s t h o f e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Cartier's Meinung.)

Daß selbst im damaligen Direktorium einige Personen waren, die mit meinem Betragen als Commissar

unzufrieden waren, wußte ich wohl, denn man sah das zumal gern, wenn Schrecken unter dem Volk verbreitet wurde, und dieses zu thun, war nicht meine Sache, im Gegentheil suchte ich immer Beruhigung beim Volk zu bewirken; freilich sind da nachher viele dieser Beruhigungsgründe und Hoffnungen, die ich dem Volk beibrachte, sehr unvollständig erfüllt worden, und so wundere ich mich nicht, und ist es auch nicht meine Schuld, wenn aus jenen spätern gewaltsamen Maasregeln Unruhe entstand; denn gewiß ist es, wer das Volk als schlecht anlagt, kennt es entweder nicht, oder hat böse Absichten dabei. Von dem Vollziehungs-Direktorium habe ich übrigens eine Auskunft in einem Schreiben erhalten, mit welchem ich zufrieden bin, und welches jedermann bei mir einsehen kann.

Arb ist auch ganz ruhig über alle Beschuldigungen, die nun gerichtlich untersucht werden, und glaubte seine Pflicht gethan zu haben, diese Mißbräuche anzuzeigen; auch findet er, es sei ein dummes Einfall von Ott, zu behaupten, er habe selbst wohlfeil kaufen wollen, da er gerade im Gegentheil die wohlfeilen Verkäufe anklagte.

Huber bittet, daß man nicht näher eintrete, weil es hier nicht der Ort ist sich zu entschuldigen, da keine bestimmte Anklage vorhanden ist.

Herzog v. Eff. folgt, und glaubt, gerade weil sich die Sachen so verhalten, wie Cartier und Arb nun eingestehen, hätten sie nicht auf diese Art im Geschäft zu Werke gehen sollen, denn er bedauert, daß durch diese Veranlassung Ott seinen Verrichtungen entzogen wurde.

Graf sieht Otts Rechtfertigung für durchaus vollständig an, und bedauert ebenfalls, daß er auf ungegründete Anklagen einem wichtigen Geschäft entzogen wurde.

Zimmermann. Cartier und Arb haben Recht gehabt, uns anzuzeigen was sie Nachtheiliges wußten wider das Staatsinteresse, aber sie giengen zu weit, ein verdächtiges Licht auf den Commissar Ott geworfen zu haben, und die Versammlung gieng zu weit, denselben sogleich zurück zu rufen; aber da nun der Schritt gethan ist, so sind wir auch